

Befristete Einführung einer abgabenfreien Teuerungsprämie

§ 124b Z 408 EstG 1988 gilt für die Kalenderjahre 2022 und 2023

Was ist die „Teuerungsprämie“?

Eine freiwillige Zahlung (ähnlich der „Corona-Prämie“ der Jahre 2020 und 2021), zur finanziellen Entlastung von Arbeitnehmer:innen aufgrund der hohen Inflation

Für welche Zeiträume kann die Teuerungsprämie gewährt werden?

Für die Kalenderjahre 2022 und 2023. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren kann das abgabenrechtlich vorgesehene Maximum je Arbeitnehmer:in ausgeschöpft werden.

Worauf ist gesondert zu achten?

Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise nicht gewährt wurde.

Welche betragliche Grenzen gibt es?

Die „kleine“ Teuerungsprämie bis maximal € 2.000,- je Arbeitnehmer:in je Kalenderjahr

Es ist nicht erforderlich, diese Zahlungen an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer:innen zu leisten. Eine willkürliche Auswahl von Zahlungsempfängern könnte allerdings arbeitsrechtliche Folgefragen aufwerfen.

Die „große“ Teuerungsprämie von mehr als € 2.000,- bis max. € 3.000,- je Arbeitnehmer:in je Kalenderjahr

Eine Abgabenbegünstigung wird für diesen Erhöhungsbetrag nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt!

Gibt es betragliche Beschränkungen pro Dienstverhältnis bzw. insgesamt je Arbeitnehmer:in?

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung ist kein personenbezogener Deckel vorgesehen.

Ist die Auszahlung einer Teuerungsprämie auch für geringfügig Beschäftigte möglich?

Es ist möglich, die Teuerungsprämie in vollem Umfang auch geringfügig beschäftigten Dienstnehmer:innen zukommen zu lassen, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze gefährdet ist

Für detailliertere Informationen verweisen wir auf künftige Aussendungen bzw. an unser Lohnverrechnungsteam!